



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 04/2024

Donnerstag, 25. April 2024

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Haushaltssatzung 2024 der Stadt Ostheim v.d.Rhön,
Landkreis Rhön-Grabfeld**
 - ▶ **Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön,
Landkreis Rhön-Grabfeld**
 - ▶ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der
Gutachterausschussverordnung (BayGav);
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Landkreis Rhön-Grabfeld
zum Stichtag 01.01.2024**
 - ▶ **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
für die 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“,
Gemarkung Stetten, der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**
 - ▶ **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
für den Entwurf der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“,
Gemarkung Stetten, der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**
 - ▶ **Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB für den Entwurf des
Bebauungsplans „Neue Straße“ sowie der
1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars**
 - ▶ **Flurneuordnung und Dorferneuerung Hendungen 2,
Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen;
Bekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars**
-

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Ostheim v.d.Rhön Landkreis Rhön Grabfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** **9.329.700 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im **Vermögenshaushalt** **3.583.000 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1.) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 550 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 410 v.H. |
| 2.) Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.550.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

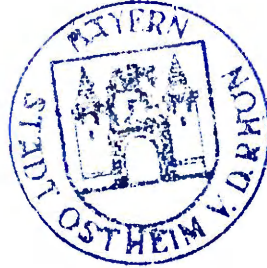
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 02.04.2024

Stadt Ostheim v.d.Rhön



Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 25.03.2024, Az.: 2.1 – 9410 – 2024, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Landkreis Rhön Grabfeld

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.518.400 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.550.900 Euro

§ 2

Im Vermögenshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **130.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	410 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	410 v.H.
2.) Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **410.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

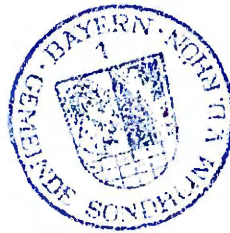
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 02.04.2024

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön



Thilo Wehner
Erster Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.03.2024, Az.: 2.1 – 9410 – 2024, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGav); Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Landkreis Rhön-Grabfeld zum Stichtag 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Rhön-Grabfeld hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Aktualisierung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen.

Die neuen Bodenrichtwertkarten (Stand: 01.01.2024) können vom 26.04.2024 bis zum 27.05.2024 während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Markstraße 25, 97645 Ostheim v.d.Rhön, Zi.Nr. 4, eingesehen werden.

Auch über den o. g. Zeitraum hinaus sind die Bodenrichtwerte auf der Internetseite des Landkreises Rhön-Grabfeld kostenfrei einsehbar.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erteilt auf Anfrage kostenpflichtige Auskünfte über die Bodenrichtwerte.

Lingerfelt
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Ostheim v.d.Rhön, 12.04.2024

**Verwaltungsgemeinschaft
Ostheim v. d. Rhön**

Steffen Malzer
Gemeinschaftsvorsitzender



BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“, Gemarkung Stetten, der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Der Gemeinderat Sondheim v.d.Rhön hat in seiner Sitzung vom 11.04.2024 die Aufstellung der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“, Gemarkung Stetten, der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Änderungsbereich der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Balz“ befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Stettens und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 814/11 (TF), 814/27, 3597, 3597/2, 3597/3, 3598, 3598/3, 3598/4 und 3598/5 (die den ursprünglichen Fl.Nrn. 814/11 (TF), 814/27, 3597 und 3598 vor der Grundstücksanpassung nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entsprechen). Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs verläuft die Kreisstraße NES 11 („Nordheimer Straße“), westlich schließt das bestehende Allgemeine Wohngebiet „Am Balz“ an. Nördlich und östlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.





Die 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“ umfasst die Fl.Nrn. 814/11 (TF), 814/27, 3597, 3597/2, 3597/3, 3598, 3598/3, 3598/4 und 3598/5 der Gemarkung Stetten.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Fl.Nr. 3596 (Weg)
- Im Osten durch die Fl.Nr. 3600
- Im Süden durch die Fl.Nr. 3599
- Im Westen durch die Fl.Nrn. 814/10, 814/12 (Straße „Lehmgrube“), 814/26 (Straße „Am Balz“) und 814/28

Verfahrensart

Die 1. Änderung zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Balz“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön wird im sog. vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, weil die Grundzüge der Planung

- durch die Anpassung der Gebietsgrenzen (WA), dem Wegfall der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) und der Anpassung der Flächenzuschnitte innerhalb des Gebietes
- bei gleichzeitigem Erhalt der getroffenen Festsetzungen

nicht berührt werden.

Mit der Änderung wird keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit vorbereitet oder begründet, es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine (zusätzliche) Beeinträchtigung der Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (siehe § 13 Abs. 1 Punkte 1 – 3 BauGB).

Deshalb wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön möchte im Ortsteil Stetten ein begrenztes Angebot an Baugrundstücken für Wohnhäuser anbieten. Dazu soll die im rechtsgültigen Bebauungsplan „Am Balz“ bereits dargestellte Erweiterung um 4 Baugrundstücke umgesetzt werden. Diese 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Balz“ wurde am 20.10.2022 mit Satzungs-beschluss rechtskräftig.

Das damalige Erschließungskonzept hat jedoch zur Folge, dass bereits bebaute Grundstücke nochmals erschließungsbeitragspflichtig werden, weil sie an neu



herzustellende Stichwege, die der Ersterschließung der neuen Baugrundstücke dienen, unmittelbar anschließen.

Deshalb soll die 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön in einer 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB angepasst werden.

Dazu wird der Geltungsbereich um die im Nordwesten und Südwesten anschließenden landwirtschaftlichen Wege erweitert und die Grundstücksaufteilung angepasst. Auf die 8 m breite Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zwischen den Wohnbaugrundstücken, der für eine mögliche spätere Erweiterung in Richtung Osten vorgesehen war, wird verzichtet.

Die Festsetzungen zur Nutzungsart, Grundflächenzahl, Dachformen etc. bleiben unverändert. Anpassungen in den textlichen Festsetzungen, die sich durch die Änderung ergeben, sind in der Plandarstellung rot markiert, Korrekturen bzgl. der betroffenen Flächen und Flächengrößen sind in der Begründung zur besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls farblich markiert.

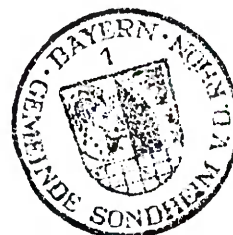
Die Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Allgemeines Wohngebiet nach § 5 Abs. 2 BauGB und § 4 BauNVO mit einer Ortsrandeingrünung dargestellt.

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön hat aufgrund der bereits im Flächennutzungsplan und im rechtsgültigen Bebauungsplan dargestellten Erweiterung die 1. Erweiterung des rechtsgültigen Bebauungsplans diese Ortsabrundung vorgesehen. Durch die günstige Lage mit bereits verkehrstechnisch und entwässerungstechnisch gesicherter Erschließung wird dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.01.2020), Punkt 3, Siedlungsstruktur entsprochen. Der Umgriff der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes spiegelt eine flächensparende Siedlungs- und Erschließungsform unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten und den verantwortungsbewussten Umgang der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön mit dem Schutzgut Boden und Fläche wider. Die Einbeziehung dieser Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen und baurechtlich geordneten Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur. Hier zeigt sich der städtebauliche Entwicklungsgedanke, der sich am tatsächlichen Bedarf orientiert, sodass dem Schutzgut Boden gemäß den Anforderungen nach § 1a Abs. 2 BauGB ausreichend Rechnung getragen wird.

Sondheim v.d.Rhön, 11.04.2024

**Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön**

**Thilo Wehner
Erster Bürgermeister**



(Siegel)



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Entwurf der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“, Gemarkung Stetten, der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Der Gemeinderat Sondheim v.d.Rhön hat in seiner Sitzung vom 11.04.2024 den Entwurf der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“, Gemarkung Stetten, der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Balz“, Gemarkung Stetten, der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön in der Fassung vom 11.04.2024, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung, werden in der Zeit vom

26. April bis 27. Mai 2024

im Internet veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön unter der Adresse <https://www.sondheim.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/laufende-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag und Freitag: 08:00 – 12:00, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können jedoch bei Bedarf auch auf anderem Weg eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgrundgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön eingesehen werden kann.

Sondheim v.d.Rhön, 11.04.2024

**Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön**

**Timo Wehner
Erster Bürgermeister**



(Siegel)



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Neue Straße“ sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars

Nach der durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Baurecht, darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund der Beschränkung des Allgemeinen Wohngebietes faktisch um ein Reines Wohngebiet handelt. Um der allgemeinen Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebietes zu entsprechen wird daher auf die Beschränkung der nach § 4 BauNVO regulär zulässigen Nutzungen verzichtet.

Ursprünglich, 26.02.2024

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Nach § 1 Abs. 6 und Abs. 5 BauNVO wird Folgendes festgesetzt:

Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen,
Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet können (der Versorgung des Gebiets dienende)
Läden und Handwerksbetriebe, Räume für freie Berufe sowie Anlagen für
sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Neu, 22.04.2024

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Nach § 1 Abs. 6 und Abs. 5 BauNVO wird Folgendes festgesetzt:

Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen,
Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

-Absatz entfällt-

Aufgrund der Anpassung der Gebietsart des Baugebietes werden die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB notwendig.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Neue Straße“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Neue Straße“ in der Fassung vom 22.04.2024 sowie der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmars in der Fassung vom 22.04.2024, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit



Begründung und Umweltbereich sowie mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

26. April bis 10. Mai 2024

im Internet veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Gemeinde Willmars <https://www.willmars.de/> unter der Adresse <https://www.willmars.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/laufende-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Markstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag und Freitag: 08:00 – 12:00; Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Zusätzlich zum Umweltbericht nach § 2 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) sind im Rahmen der Auslegung folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

A Gutachten / Unterlagen:

1. Bebauungsplan „Neue Straße“, inkl. Grünordnungsplanung (Teil der Begründung) vom 22.04.2024

Beschreibung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft und den naturräumlichen Gegebenheiten. Bewertung der Eingriffe. (Lage in der Landschaft, Nutzung, Potentielle natürliche Vegetation, Biotope und Schutzgebiete, Natur- und Landschaftshaushalt, Geologie und Boden, Klima, Gewässer, Reale Vegetation, Tierwelt, Landschaftsbild und Erholung) Gestalterische Maßnahmen.

2. Bebauungsplan „Neue Straße“, Umweltbericht vom 22.04.2024

Umweltziele der planungsbedeutsamen Fachplanungen und Gesetze
Methodik

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
(jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Auswirkungsprognose, inkl. Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme):

.....Schutzgut Klima und Lufthygiene
.....Schutzgut Boden
.....Schutzgut Wasser
.....Schutzgut Tiere und Pflanzen
.....Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
.....Schutzgut Mensch – Lärm, Immissionen
.....Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Status quo Prognose

Maßnahmen zur Überwachung

Zusammenfassung

3. Bebauungsplan „Neue Straße“ Bestandsplan vom 22.04.2024



GEMEINDE

WILLMARS

Körperschaft des öffentlichen Rechts

4. Entwässerungskonzept für das geplante Neubaugebiet „Neue Straße“, Tiefbautechnisches Büro Köhl GmbH, vom 13.11.2023

Es liegen bereits folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde vom 12.07.2023

- Konkretisierung Ausgleichsfläche notwendig (gebietseigenes Pflanzgut aus Ursprungsgebieten)
- Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 03.07.2023

- Konkretisierung der Entwässerung notwendig
- Erstellung Entwässerungskonzept
- Anpassung der Festsetzungen zur Entwässerung

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Hierbei sind die Anregungen auf die inhaltlich geänderten oder ergänzten Teile zu beschränken (§ 4a Abs. 3 S. 2 BauGB).

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können jedoch bei Bedarf auch auf anderem Weg eingereicht werden.

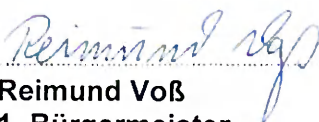
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

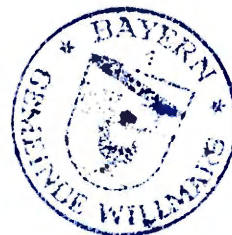
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgrundgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Willmars eingesehen werden kann.

Gemeinde Willmars, 22.04.2024

Gemeinde Willmars



Reimund Voß
1. Bürgermeister



(Siegel)

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Hendungen 2

Nr. LD-A1 - TG 7518

Flurneuordnung und Dorferneuerung Hendungen 2
Gemeinde Hendungen, Landkreis Rhön-Grabfeld

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Hendungen 2 beabsichtigt landwirtschaftliche Flächen zu verpachten.

In der Zeit vom **02. Mai mit 16. Mai 2024** liegen

in der VG Mellrichstadt, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt und

in der VG Heusteu, Wetterstraße 4, 97618 Heustreu

während den allgemeinen Dienststunden eine Karte und ein Verzeichnis der zur Verpachtung anstehenden Flächen aus.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Hendungen 2 hat zur Verpachtung folgende Kriterien beschlossen:

- 1) Unterverpachtung ist nicht gestattet.
- 2) Die Pachtzeit für die Flurstücke Nr. 4369, 4787 und 4892 soll am 15.06.2024 beginnen und am 30.09.2025 enden. Eine Verlängerung der Pachtzeit wird in Aussicht gestellt, längstens jedoch bis zur tatsächlichen Verwertung durch die Teilnehmergeinschaft.
- 3) Die Pachtzeit für die Flurstücke Nr. 4286, 4613 und 5165 soll am 01.10.2024 beginnen und am 30.09.2025 enden. Eine Verlängerung der Pachtzeit wird in Aussicht gestellt, längstens jedoch bis zur tatsächlichen Verwertung durch die Teilnehmergeinschaft.
- 4) Obstbäume dürfen nicht entfernt werden.
- 5) Stehen Obstbäume auf einem Grundstück wird kein Zuschlag auf den Pachtpreis erhoben aber auch keine Minderung in Ansatz gebracht.
- 6) Die Nutzung der Flächen hat nach der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Das Ausbringen von Klärschlamm ist untersagt.
- 7) Der jährliche Pachtpreis ist für jedes Flurstück unmissverständlich als Gesamtpachtpreis anzugeben.
- 8) Die Grenzsteine sind zu erhalten.

Pachtangebote können bis **spätestens 21. Mai 2024** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Pachtangebot TG Hendungen 2 nicht öffnen**“ abgegeben werden.

Den verschlossenen Umschlag senden Sie bitte an:

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
TG Hendungen 2
Zeller Straße 40
97082 Würzburg

Würzburg, den 09.04.2024

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez.

Steffen Mehling
Technischer Amtsrat